

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

zur Petition betreffend Einführung Übergangsfrist zum Eintrag Code 122 für den berufsmässigen Personentransport im Bereich Schüler- und Behindertentransport

2024/608

vom 20. Januar 2025

1. Ausgangslage

Die durch die Rechtsvertreterin der Mandantin Hofmeier AG, Autobetriebe, Liestal, am 16. September 2024 bei der Landeskanzlei eingereichte Petition für die Einführung einer Übergangsfrist zum Eintrag Code 122 für den berufsmässigen Personentransport im Bereich Schüler- und Behindertentransport wurde am 26. September 2024 durch die Geschäftsleitung des Landrats der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen. Die Vertreter der Firma Hofmeier AG, welche im Bereich Schüler- und Behindertentransport eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des öffentlichen Bildungsanspruchs versieht, verlangen darin die Einführung einer Übergangsfrist zum Eintrag Code 122 im Führerausweis für Fahrten im Bereich Schüler- und Behindertentransport, dies angesichts der erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, unter welchen die Branche seit Jahren leide. Zur Erlangung einer Fahrerlaubnis für den berufsmässigen Personentransport sei eine zusätzliche, praktische Fahreignungsprüfung notwendig, welche sich als grosses Hemmnis erweise, um das notwendige Personal für die entsprechenden Fahrten zu rekrutieren. Beispielsweise die Firma Hofmeier AG benötige pro Schultag rund 65 Fahrerinnen und Fahrer, um den Schulbesuch von momentan rund 411 Kindern, Jugendlichen und wenigen Erwachsenen zu gewährleisten.

Schülertransporte für Kinder mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen würden neben der entsprechenden technischen Befähigung auch viel Geduld und Sensibilität für die speziellen Bedürfnisse der Beförderten verlangen. Auch werde von den Fahrerinnen und Fahrern solcher Transporte ein hohes Mass an arbeitszeitlicher Flexibilität erwartet, fallen doch während der 14 Wochen Schulferien im Kantons Basel-Landschaft diese Transporte aus. Während der übrigen Zeit sind jeweils morgens, mittags, nachmittags und abends Fahrten durchzuführen. Diesem Stellenprofil entsprechen hauptsächlich teilzeiterwerbstätige Frauen mit Familienpflichten sowie Rentnerinnen und Renter, welche jedoch häufig noch nicht über die erforderliche Fahrbewilligung gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) verfügen. Kandidatinnen und Kandidaten würden sich davor scheuen, bereits vor Stellenantritt und ohne die Gewissheit einer längerfristigen Beschäftigung die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport einzuholen und die hierfür zusätzlich erforderliche Fahreignungsprüfung zu absolvieren. Dies führe zu immer weniger Bewerberinnen und Bewerbern bei gleichzeitig steigender Nachfrage nach innerkantonalen Spezialtransporten.

Für die Petenten steht ausser Frage, dass die berufsmässige Personenbeförderung staatlicher Kontrollen bedürfe. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Vorgaben sind im Bundesrecht geregelt. Die VZV sehe neben dem Verzicht auf eine zusätzliche Theorieprüfung keine Möglichkeiten vor, berufsmässige Personentransporte in einem bestimmten, eingeschränkten Bereich wenigstens zeitweilig ohne die besagte Bewilligung durchzuführen. Es gehe daher darum zu prüfen, ob und in

welchem Rahmen für den berufsmässigen Personentransport im Bereich Schüler- und Behindertentransporte zeitlich befristete, innerkantonale Ausnahmen von der Bewilligungspflicht im Sinne des Art. 25 VZV geschaffen werden könnten.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an der Kommissionssitzung vom 19. November 2024 im Beisein der juristischen Beraterin der Petitionskommission, Nina Blum, wissenschaftliche Sachbearbeiterin des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat, beraten. Seitens der Petentenschaft wurden die beiden Mitglieder der Geschäftsleitung der Firma Hofmeier AG, Autobetriebe, Liestal, Paul Hofmeier und André Buess, sowie deren Rechtsvertreterin Angela Gantner, Advokatin, Liestal, angehört. Für die fachlich zuständige Sicherheitsdirektion äusserte sich der stellvertretende Leiter der Motorfahrzeugkontrolle, Ivan Golubovic, zu den Anliegen der Petition.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der Sicherheitsdirektion (SID) vom 4. November 2024

Die Vorsteherin der Sicherheitsdirektion, Regierungsrätin Kathrin Schweizer, äussert sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Petition zusammengefasst und sinngemäss wie folgt: Wie bereits in der Petition ausgeführt, handle es sich beim Strassenverkehrsrecht um Bundesrecht. Hintergrund dieser Regelung sei der Wunsch nach einem schweizweiten hinderungsfreien Personenverkehr. Das Anliegen der Petitionäre wurde mit den Motionen 16.3066, 16.3068 und 17.3924 bereits auf nationaler Ebene lanciert. Es werde eine Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Fahrdienstangebote im Sinne einer Deregulierung oder einer Anpassung an die neuen Technologien gefordert. Auch sollen gemäss den Motionären berufsmässige Personentransporte mit der ordentlichen Führerausweiskategorie B durchgeführt werden dürfen, was der Abschaffung der im Zentrum der vorliegenden Petition stehenden BPT-Bewilligung gleichkäme.

Aufgrund der vorliegenden Petition wurde geprüft, ob die zur Diskussion stehenden Fahrten unter die gesetzliche Ausnahmeregelung (Art. 25 VZV) subsumiert werden könnten. Im zweiten Absatz des genannten Artikels werden die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festgelegt. Unter anderem sind berufsmässige Personentransporte von der Bewilligung ausgenommen, wenn der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Im Hinblick auf Schülertransporte benötigen gemäss ASTRA alle Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT-Bewilligung bzw. Code 121 oder 122) für Fahrzeuge der Kategorien B und C, B1, C1 und F. Die Ausnahme in Art. 25 Abs. 2 lit. b VZV beziehe sich somit auf Hoteltransporte und ähnliches. Dem Kanton komme folglich keine Möglichkeit zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Nach der aktuellen Rechtslage müsse zwingend eine BPT-Bewilligung vorliegen, bevor die entsprechenden Fahrten ausgeführt werden.

2.3.2 Anhörung der Petenten sowie ihrer Rechtsvertreterin

Die Rechtsvertreterin der Petenten erklärte, es sei diesen grundsätzlich bewusst, dass im Rahmen der geltenden Bundesgesetzgebung wenig Spielraum bestehe. Fakt sei aber, dass aufgrund der bereits erwähnten Motionen auf Bundesebene die Aufhebung der Unterscheidung zwischen der normalen Verwendung von Personenwagen, also Fahrzeugen der Kategorie B, und dem berufsmässigen Personentransport mit denselben Fahrzeugen, bereits beschlossene Sache sei. Es

dürfe somit als allgemeiner Konsens gelten, dass dem absolut berechtigten Sicherheitsanliegen auch ohne zusätzliche Bewilligung ausreichend Rechnung getragen werde. Aus politischer und gesetzgeberischer Sicht sei eine zusätzliche praktische Führerprüfung, wie sie in Art. 25 Abs. 3 lit. 2 VZV heute vorgeschrieben sei, nicht oder nicht länger erforderlich. Unter diesen Umständen müsse es möglich sein, dass der Kanton Basel-Landschaft dem absolut zentralen Anliegen nicht nur der Petenten, sondern vor allem auch des Kantons, Rechnung trage. Die Petenten seien der festen Überzeugung, dass der Bildungsauftrag des Kantons konkret und akut gefährdet sei durch den Umstand, dass der Schülerinnen- und Schülertransport auf der heutigen gesetzlichen Grundlage mittelfristig nicht mehr sichergestellt werden könne. Aus diesem Grund könne man nicht warten, bis die entsprechende Gesetzesänderung auf Bundesebene umgesetzt sei.

Die Petenten skizzierten folgende Szenarien:

1. Aussetzen der Bewilligungspflicht/Ausnahmebewilligung: Der Landrat soll beim Bund einen Vorstoss initiieren, um die bereits beschlossene Gesetzesänderung voranzutreiben.
2. Lösung analog bestehende Ausnahme, Art. 25 Abs. 2 lit. b VZV: Die Aussage der Sicherheitsdirektion, dass für Schüler- und Behindertentransporte die Ausnahme von der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. b VZV nicht zum Zuge kommen könne, erscheint den Petenten nicht offensichtlich. Voraussetzung für eine Ausnahmeregelung analog zu derjenigen für Hoteltransporte wäre, dass der Fahrpreis in anderen Leistungen (beispielsweise Schulkosten) eingerechnet würde und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km betrüge. Dies könnte bewerkstelligt werden, indem künftig anders abgerechnet würde und beispielsweise die Ausbildungs- und Beschulungskosten auch die Transportkosten beinhalten.
3. Hürde bei praktischer Prüfung senken: Unbestritten in die Regelungskompetenz des Kantons falle die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsmässigen Personentransport gegeben seien (Art. 11b VZV i.V.m. Art. 22 SVG (Strassenverkehrsgesetz)). Der Kanton sei insbesondere zuständig für die Durchführung der praktischen Führerprüfung (Art. 22 Abs. 2 SVG). Diesbezüglich werde gefordert, dass zusammen mit der MFK Wege gefunden werden, die bisherigen Prüfungsbedingungen zu überarbeiten. Beispielsweise würden die Prüfungen immer vom Standort Münchenstein aus im Stadtverkehr Basel durchgeführt. Die Schulbusfahrten fänden aber praktisch nie im Stadtgebiet statt. Es werde also in Ergänzung der Petition vom 10. September 2024 beantragt, die Prüfungsreglemente des Kantons zur praktischen Prüfung für die BPT-Bewilligung so zu überarbeiten, dass nur noch im Binnenverkehr geprüft werde.

Die Petenten der Firma Hofmeier AG erklärten, es sei schon immer schwierig gewesen, genügend Teilzeitpersonal (40 – 50 %-Stellen) zur Abdeckung der Schulbusfahrten für den Kanton zu rekrutieren. Heute stelle die zusätzliche Fahrprüfung – auch mit dem damit verbundenen finanziellen Aufwand – ein Hauptproblem bei der Rekrutierung von Personal dar, gleichzeitig steige die Anzahl an Personen, welche auf Fahrdienste angewiesen sind, stetig. Um den Bildungsauftrag des Kantons auch künftig gewährleisten zu können, gelte es, jetzt zu handeln.

2.3.3 Anhörung des Vertreters der Sicherheitsdirektion (SID)

Seitens SID äussert sich Ivan Golubovic, der stellvertretende Leiter der Motorfahrzeugkontrolle, zu den Petitionsanliegen. Vor dem Hintergrund der Rekrutierungsschwierigkeiten der Firma Hofmeier AG Autobetriebe werde eine Überprüfung verlangt, ob eine zeitlich befristete, innerkantonale Ausnahme für die Erlangung der Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport von Schülerinnen und Schülern sowie behinderten Personen geschaffen werden könne. Wie bereits oben geschildert, könne die bestehende Ausnahmeregelungen (Art. 25 Abs. 2 VZV: Einrechnung des Fahrpreises in anderen Leistungen und Strecke unter 50 km, beispielsweise Hotel-Shuttle-Service) für den Transport von Schülerinnen und Schülern oder behinderten Personen nicht angewandt

werden. Gemäss Chauffeurverordnung wurden zudem bereits Erleichterungen für den Schülertransport (keine zusätzliche Theorieprüfung) erlassen. Im Gesetz werde ausdrücklich betont, dass für den berufsmässigen Transport von Schülerinnen und Schülern oder von behinderten Personen eine praktische Prüfung zu erfolgen habe.

Auf Bundesebene wurden zwar drei Motionen für eine Anpassung der Strassenverkehrsgesetzgebung im Sinne der vorliegenden Petition eingereicht und an den Bundesrat überwiesen, jedoch liegen die entsprechenden Vorlagen heute noch nicht vor und somit bleibe unklar, ob die Abschaffung der BPT-Bewilligung im Parlament schliesslich auf Zustimmung stossen werde. Die Befürworterinnen und Befürworter einer Abschaffung sehen in der BPT keine Vorteile, während die Abschaffungsgegnerinnen und -gegner eine Verminderung der Verkehrssicherheit befürchten.

Als Fazit könne festgehalten werden, dass die Kantone keine Möglichkeit haben, abweichende Bestimmungen zu erlassen und noch weitere Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Zur Durchführung der praktischen Zusatzprüfung erklärte der Vertreter der SID, dass in der Regel sämtliche Personen mit ausreichender Fahrpraxis diese bestünden, eine erhöhte Durchfallquote sei nicht feststellbar. Der Nutzen der hier diskutierten Fahrten sei unbestritten, jedoch dürfe trotz der Rekrutierungsschwierigkeiten die Sicherheit nicht hintenangestellt werden.

2.4. Würdigung durch die Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission erachteten das Petitionsanliegen als verständlich. Es sei wichtig, Schul- und Behindertentransporte auch künftig durch geeignete Fahrerinnen und Fahrer sicherstellen zu können und somit den kantonalen Bildungsauftrag zu erfüllen. Gleichzeitig dürfe aber auch die Sicherheit nicht hintenangestellt werden, denn es mache durchaus Sinn, dass Personen, welche regelmässig und berufsmässig andere Menschen transportieren, eine zusätzliche Prüfung ablegen. Allenfalls könnte der Kanton Änderungen am Setting der zusätzlichen, praktischen Fahrprüfung im Rahmen der BPT-Bewilligung vornehmen. Es stünden letztlich aber auch die Transportunternehmen in der Pflicht, dank attraktiverer Arbeitsbedingungen den Rekrutierungsschwierigkeiten entgegenzuwirken.

Für den Landrat wurde wenig Handlungsspielraum erkannt, um die oben dargestellte Problematik zu entschärfen. Da aber offenbar noch keine gesamtschweizerische Abklärung zum Umgang mit ähnlichen Anliegen in den übrigen Kantonen erfolgt sei, schlägt die Petitionskommission die Überweisung der Petition als Postulat an den Regierungsrat vor.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 6:0 Stimmen und ohne Enthaltungen beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, die vorliegende Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.

20.01.2025 / ama

Petitionskommission

Irene Wolf, Präsidentin

Beilage

- Petitionstext

Angela Gantner, Advokatin
T: +41 61 923 18 88
N: +41 76 489 40 17
angela.gantner@spittelerhof.ch

Eingang LK: 16. Sep. 2024
Obv.: LR Paulmenfels
18. Sep. 2024
die Landeschreiberin: [Signature]

ADVOKATUR
877

Susanne Ackermann, Advokatin
Stefanie Mathys, Advokatin
Reto Gantner, Advokat
Nicolas Hänggi, Advokat

Einschreiben
Landeskanzlei
Frau Elisabeth Heer Dietrich,
Landschreiberin
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 10. September 2024



Petition – Einführung Übergangsfrist zum Eintrag Code 122 für den berufsmässigen Personentransport im Bereich Schüler- und Behindertentransport

Sehr geehrte Frau Landschreiberin, sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Im Auftrag meiner Mandantin, der Hofmeier AG, Autobetriebe, Liestal, gelange ich mit der folgenden Anfrage an Sie:

Das Unternehmen Hofmeier AG, Autobetriebe, Liestal, versieht im Bereich Schüler- und Behindertentransport eine tragende Rolle bei der Umsetzung des öffentlichen Bildungsanspruchs. Mit der einzigen namhaften Mitstreiterin Kleinrath AG, ebenfalls Liestal, bewältigt die Hofmeier AG, Autobetriebe, die Beförderung von mindestens 95% aller Sonderschülerinnen und -schüler des Kantons. Die Branche leidet seit Jahren an erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten für Fahrzeugführerinnen und -führer. Hemmnis ist insbesondere die für berufsmässige Personentransporte im genannten Bereich erforderliche zusätzliche praktische Fahreignungsprüfung.

Ausgangslage

Wer berufsmässig mit Fahrzeugen der Kategorie B Schüler und/oder Menschen mit Behinderungen transportiert, benötigt eine Bewilligung. Die Erteilung der Bewilligung hängt neben weiteren Voraussetzungen davon ab, dass an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung der Nachweis der Befähigung erbracht wird, Personen auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung transportieren zu können (Art. 25 Abs. 3 VZV, SR 741.51, i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c ARV 2, SR 822.222). Die erteilte Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport wird mit Code 122 im Führerausweis eingetragen.

Die Hofmeier AG, Autobetriebe, führt seit 1967 im Auftrag der Heilpädagogischen Schulen Baselland Schüler- und Behindertentransporte durch. Die Kosten werden bei entsprechender Kostengutsprache vom Kanton (Amt für Volksschulen, AVS) nach den dafür anzuwendenden Tarifen getragen.

Derzeit befördert die Hofmeier AG, Autobetriebe, regelmässig 411 Kinder und Jugendliche und ein paar wenige Erwachsene mit Behinderung. Grosskunde ist das Heilpädagogische Zentrum Baselland HPZ BL. Rund 135 vom HPZ BL betreute Kinder und Jugendliche werden täglich zu etwa 50 Integrationsklassen an 45 verschiedenen Standorten gefahren. Weitere rund 160 Kinder werden an heilpädagogische Schulen an den Standorten Liestal und Münchenstein transportiert, ein Schulstandort in Sissach umfasst rund 15 Kinder, und im Rahmen der Schulbesuche an den Sommerau Schulen werden weitere 30 Kinder auf die Standorte Liestal und Reinach verteilt. Pro Schultag fallen grundsätzlich vier Einsätze an; die Fahrten erfolgen morgens zu Schulbeginn, mittags nach der Schule, nachmittags für den Nachmittagsunterricht und abends für die Abholung nach Hause. Um den täglichen Schulbesuch der vorerwähnten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, benötigt die Hofmeier AG, Autobetriebe, rund 65 Fahrerinnen und Fahrer.

Problemstellung

Schülertransporte für Kinder mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen verlangen von Fahrzeugführerinnen und -führern nicht nur die entsprechende technische Befähigung, sondern auch viel Geduld und Sensibilität für die speziellen Bedürfnisse der Beförderten. Während der 14 Wochen Schulferien im Kanton Basel-Landschaft fallen die Transporte aus, Führerinnen und Führer von solchen Personentransporten legen folglich ein hohes Mass an arbeitszeitlicher Flexibilität an den Tag. Im Jahresdurchschnitt entspricht diese Tätigkeit einem 30-35% Pensum.

Dem geschilderten Stellenprofil vermögen zur Hauptsache zwei Personengruppen zu entsprechen, aus deren Reihen auch die Hofmeier AG, Autobetriebe, den weit grössten Teil ihres Personals beschäftigt: teilzeiterwerbstätige Frauen mit Familienpflichten sowie Rentnerinnen und Rentner.

Die aktive Rekrutierung aus diesem Personenkreis scheitert sehr häufig am Erfordernis der Bewilligung nach VZV. Beide Personengruppen verfügen zwar regelmässig über jahrelange Fahrpraxis, selten aber bereits über die Verkehrszulassung zum berufsmässigen Personentransport. Es fänden sich grundsätzlich genügend Interessenten für offene Fahrerstellen, der massgebliche Teil aller Absagen ist dem Umstand geschuldet, dass die Eintragung des Code 122 im Führerausweis unabdingbares Anstellungskriterium ist.

Kandidatinnen und Kandidaten scheuen sich davor, bereits vor Stellenantritt und ohne die Gewissheit einer längerfristigen Beschäftigung die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport einzuholen und hierfür die zusätzlich erforderliche Fahreignungsprüfung zu absolvieren.

Die Hofmeier AG, Autobetriebe, sieht sich mit einem zunehmend dünneren Bewerbermarkt konfrontiert, gleichzeitig steigen innerkantonale Anfragen für solche Spezialtransporte. Eine angemessene Besetzung der vakanten Fahrerstellen ist aktuell nicht mehr möglich.

Anliegen zur Prüfung

Es steht ausser Frage, dass die berufsmässige Personenbeförderung staatlicher Kontrollen bedarf, um das zusätzliche Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden zu egalisieren. Ebenso steht ausser Frage, dass es sich bei den hierfür geschaffenen gesetzlichen Vorgaben um Bundesrecht handelt. Die VZV sieht neben dem Verzicht auf eine zusätzliche Theorieprüfung keine Möglichkeiten vor, berufsmässige Personentransporte in einem bestimmten eingeschränkten Bereich wenigstens zeitweilig ohne die besagte Bewilligung durchzuführen. Eine entsprechende Anfrage wurde von der Sicherheitsdirektion im Jahr 2020 deshalb grundsätzlich folgerichtig abschlägig beantwortet.

Heute geht es nun darum zu prüfen, mit welchen Instrumenten der Kanton Basel-Landschaft dennoch Entlastung schaffen könnte.

- **Es wird konkret darum ersucht, zu prüfen, ob und in welchem Rahmen für berufsmässige Personentransporte im Bereich Schüler- und Behinderten-transporte zeitlich befristete innerkantonale Ausnahmen von der Bewilligungspflicht im Sinne des Art. 25 VZV geschaffen werden können.**

Denkbar wäre zum Beispiel eine Lösung, die sich an bereits bestehende Ausnahmen anlehnt oder sich daran orientiert, siehe Art. 25 Abs. 2 lit. a und b VZV, welcher Kategorien bewilligungsfreier Transporte regelt.

Denkbar wären selbstverständlich auch die Verschärfung von zusätzlichen Voraussetzungen gegen Gewährung einer Übergangsfrist zum Ablegen der praktischen Prüfung, wie z.B. eine deutliche Verlängerung der Fahrpraxis, zusätzlich zum unbelasteten IVZ-Auszug das Erfordernis des einwandfreien Leumunds, ein Mindestalter etc.

- **Erforderlichenfalls wird darum ersucht, zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts Erkundigungen beim Amt für Volksschulen, beim HPZ Basel-Land, bei der Motorfahrzeugkontrolle sowie bei der Verkehrspolizei einzuholen.**

- **Erforderlichenfalls wird ebenfalls beantragt, bei den dem Amt für Volksschulen bekannten Branchenpartnern eine Bedarfsabklärung für eine zeitlich befristete Ausnahme von der Bewilligungspflicht durchzuführen.**

Begründung

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird es jährlich zunehmend schwieriger, sämtliche Aufträge abzudecken und dem Leistungsanspruch gerecht zu werden. Stand heute besteht eine Vakanz von mindestens fünf Stellen à wie beschrieben durchschnittlich 30-35 Stellenprozent. Die Hofmeier AG, Autobetriebe, sieht die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, sämtliche Schülerinnen und Schüler der ihnen zustehenden Bildung zuzuführen, und dafür insbesondere durch die Beschulung an Spezialstandorten und durch Verteilung in Integrationsklassen die notwendige integrative Förderung zu gewährleisten, als erheblich gefährdet.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Landschreiberin, sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte, namens und auftrags der Hofmeier AG, Autobetriebe, sehr höflich, die vorliegende Anfrage zu beantworten.

Freundliche Grüsse



Angela Gantner, Advokatin

Kopie Vollmacht

Kopie an:

- *Amt für Volksschulen AVS, z. Hd. Frau Susanne Anrig*
- *Motorfahrzeugkontrolle, z. Hd. Herrn Pascal Donati*
- *Polizei Basel-Landschaft, Verkehrspolizei, z. Hd. Herrn Christian Egeler*
- *Heilpädagogisches Zentrum Baselland, Sekretariat Institutionsleitung, Hofackerstrasse 40B, 4132 Muttenz*
- *Sommerau Schulen AG, Sommerau 41, 4444 Rümlingen*